



**Beschlussvorlage Nr. B-268/2021**

**Einreicher:**

Dezernat 5/Amt 51

**Gegenstand:**

Maßnahmeplan zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2022 (Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	07.12.2021	öffentlich			

*i. V. Miko Runkel*

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:  ja  nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt  
 Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)  
 Maßnahmenummer

3	6	3	1	0	0	1	•	4	3	1	8	1	1	2	0

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme ..... 3.062.744,82 EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen ..... EUR

Finanzbedarf ist  gesichert  nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage 3, Seite 7

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 13, 74 SGB VIII

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Chemnitz

--

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

1. Die Bereitstellung von Zuwendungen an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2022 auf der Grundlage der „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit“ in einer Gesamthöhe von 3.062.744,82 € und die Verteilung der Zuwendung entsprechend der Förderliste gemäß Anlage 3, Seite 1 bis 5, Spalte 8 dieser Beschlussvorlage unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Fördermittel für die Projekte nach der FRL Schulsozialarbeit.
2. Die Einstellung der Förderung ab dem 01.01.2022 für das Angebot „Schulsozialarbeit am BSZ für Ernährung, Gastgewerbe, Gesundheit“ des Vereines Regenbogenbus e. V.

**Begründung:**

Auf der Grundlage des „Jugendhilfeplanes für Kinder, Jugendliche und Familien in Chemnitz 2016 bis 2020“ sowie der „Förderkonzeption“ (B-120/2021) werden jährlich Leistungen der §§ 11, 12, 13, 14, 16, 52 SGB VIII und präventive Hilfen des SGB VIII dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Zuwendungsempfänger erhalten Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Chemnitz und des Landes Sachsen. Die Auszahlungen erfolgen für die in Anlage 3 aufgeführten Angebote durch Mittelabruf.

Damit werden die Zuwendungsempfänger (Träger der freien Jugendhilfe) in die Lage versetzt, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen.

Gemeinsam mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung wurden am 01.06.2021, 16.06.2021 und 21.09.2021 die Herangehensweise sowie Vorschläge zur Maßnahmeplanung der Verwaltung beraten.

Bis zum Haushaltsjahr 2020 wurde der jährlich zu beschließende Maßnahmeplan für alle Angebote nach § 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII erstellt, da die Förderung für alle Angebote auf der Grundlage der „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG)“ erfolgte. Mit Beschluss B-238/2020 wurde die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit“ beschlossen, welche erstmals für das Förderjahr 2021 Anwendung fand. Die Angebote der Schulsozialarbeit werden deshalb seit dem Jahr 2021 nunmehr über diese Richtlinie und nicht mehr über die FRL-JSG gefördert.

**Aufgrund von unterschiedlichen Fördergrundlagen erfolgt die Beschlussfassung für jede Richtlinie separat.**

**1. Finanzielle Ausgangssituation****Aufwendungen**

Da sich die Produktsachkonten aller Angebote nach §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII in einem Deckungskreis befinden, werden die finanziellen Auswirkungen nicht nur für die Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit, sondern auch für den Deckungskreis dargestellt (siehe auch Anlage 3, Seite 7). Mögliche Mehrbedarfe innerhalb eines Leistungsbereiches können somit ohne Mittelüberträge ausgeglichen werden.

Maßnahmeplan 2021 gemäß B-078/2021 und B-077/2021	12.294.584,71 €
davon für § 13a SGB VIII (nur Schulsozialarbeit alle Schularten) – Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit	3.005.771,99 €
davon für §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII (außer Schulsozialarbeit) Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL JSG)	9.288.812,72 €
<b>Antragsvolumen 2022</b>	<b>13.859.014,17 €</b>
<b>Ansatz 2022 gemäß Haushaltsplan</b>	<b>12.876.268,00 €</b>

verfügbare Haushaltsmittel 2022	12.951.845,00 €
davon für § 13a SGB VIII (nur Schulsozialarbeit alle Schularten)	2.973.833,00 €
davon für §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII (außer Schulsozialarbeit)	9.978.012,00 €
<b>Maßnahmeplan 2022</b>	<b>12.919.770,86 €</b>
davon für § 13a SGB VIII (nur Schulsozialarbeit alle Schularten) – Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit	3.062.744,82 €
davon für §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII (außer Schulsozialarbeit)	
Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL JSG)	9.857.026,04 €

Die verfügbaren Haushaltsmittel 2022 ergeben sich aus dem Ansatz 2022 zzgl. des Mittelübertrages aus dem Gesundheitsamt für das Projekt „Werkstatt Konsumkompetenz“ (ehemals „Regionale Fachstelle“ i. H. v. 75.577,00 €; PSK A 53: 4141000.43181110).

Die vorgeschlagene Zuwendung für alle Angebote nach §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII unterschreitet die verfügbaren Haushaltsmittel des Deckungskreises. Die nicht benötigten Mittel wurden haushaltsseitig gesperrt.

### Erträge

Für die Erträge aus der FRL Schulsozialarbeit hat die Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2022 noch keinen Zuwendungsbescheid erhalten. Die vorgeschlagene Zuwendung für das Jahr 2022 steht deshalb unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Landesmittel.

Gemäß dem Haushaltsplan 2021/2022 des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Einzelplan 08) wurden vom Freistaat Sachsen Mittel i. H. v. 32.500.000,00 € für das Jahr 2022 eingestellt. Anhand der Schülerzahlen im Schuljahr 2020/2021 ergeben sich zu erwartende Landesmittel i. H. v. 1.764.524,34 €. Mit Rundschreiben vom 24.09.2021 wurde die Stadt Chemnitz über die Höhe der Zuwendung für das Jahr 2022 informiert.

Im Haushaltsplan der Stadt Chemnitz wurden Erträge i. H. v. 1.455.920,00 € geplant (PSK: 3631001.31412000).

In der Anlage 3, Seite 1 bis 5, Spalte 9 wird die Aufteilung der erwarteten Landesmittel dargestellt.

Gemäß Punkt V Nr. 4 der FRL Schulsozialarbeit können nicht in Anspruch genommene oder im Laufe des Bewilligungszeitraumes nicht verbrauchte Mittel einzelner kommunaler Gebietskörperschaften nach Abfrage der Mehr- oder Minderbedarfe durch den KSV Sachsen anderen Landkreisen und kreisfreien Städten zusätzlich bewilligt werden. Da die erwarteten Landesmittel für die Stadt Chemnitz nicht ausreichen, um alle Angebote entsprechend der Förderquote des Freistaates Sachsen mit Landesmitteln zu finanzieren, wird die Stadt Chemnitz gemäß den Bestimmungen des KSV Sachsen entsprechende Mehrbedarfe melden.

Daraus kann sich eine höhere Zuwendung gegenüber den erwarteten Landesmitteln ergeben. Da hierzu jedoch vom Kommunalen Sozialverband Sachsen erst alle Meldungen von den Landkreisen und kreisfreien Städten eingereicht werden müssen, ist mit einer möglichen Änderung des (derzeit noch ausstehenden) Zuwendungsbescheides nicht vor Oktober 2022 zu rechnen. Die zusätzlichen Landesmittel werden in diesem Fall zur Ablösung von kommunalen Mitteln verwendet.

## **2. Übersicht über die Anzahl beantragter Angebote in der Schulsozialarbeit**

Insgesamt wurden durch die Träger der freien Jugendhilfe für das Jahr 2022 **47 Anträge** auf Gewährung einer Zuwendung eingereicht.

## **3. Herangehensweise an die Maßnahmeplanung aller Angebote §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII**

Die Maßnahmeplanung 2022 wird bestimmt durch:

- die Einarbeitung beantragter Tarifsteigerungen entsprechend TVöD SuE (Tarifvertrag vom 01.04.2021 bis 31.03.2022 sowie Tarifvertrag vom 01.04.2022 bis 31.12.2022),
- die Beachtung steigender Betriebskosten,
- die Umsetzung der fachspezifischen Regelungen (B-062/2018),
- die Umsetzung zur Bemessung der Eigenleistungen (B-086/2016),
- die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses zur Förderung von Leistungen,
- die Prioritätensetzung nach Beratung mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung, welche sich wie folgt darstellt:
  - a) beantragte Steigerungen in den Personalaufwendungen,
  - b) laufende und neue Projekte der Schulsozialarbeit entsprechend regionalem Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz,
  - c) laufende und neue Leistungsangebote mit gesetzlicher Förderungsverpflichtung (aus dem Leistungsbereich § 12 SGB VIII),
  - d) Kommunaler Anteil von drittmittelfinanzierten Leistungsangeboten (z. B. Fanprojekt, ESF-Förderung Jugendberufshilfe),
  - e) Einordnung von Neuanträgen bei bestätigtem Bedarf und Eignung,
  - f) Angebote für sozial benachteiligte Zielgruppen
    - Mobile Jugendarbeit,
    - Jugendsozialarbeit,
    - Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
  - g) gleichrangige Leistungen
    - Jugendarbeit,
    - Außerschulische Jugendbildung,
    - Familienbildung,
    - Präventive Hilfen,
    - Leistungen nach dem Jugendgerichtsgesetz,
  - h) fachlich befürwortete Stellenerweiterungen bei vorliegendem Bedarf.

#### 4. Bedarfsveränderungen (beantragte Stellenerweiterungen) in den Leistungsangeboten

**Tabelle 1 – Vorschlag zur Ablehnung beantragter Stellenerweiterungen**

Leistungs- bereich	Träger	Angebot Schulsozialarbeit	geför- derte AE 2020	bean- tragte AE 2021	Vorschlag/ Begründung
§ 13a SGB VIII	KINDERVEREIN- GUNG Chemnitz e.V.	Sportgymnasium	0,75	1,0	Ablehnung, jugendhilfe- planerischer Bedarf nicht gegeben
§ 13a SGB VIII	SWF e.V.	Oberschule Alten- dorf	1,0	1,5	Ablehnung, jugendhilfe- planerischer Bedarf nicht gegeben
§ 13a SGB VIII	SWF e.V.	Oberschule Rei- chenbrand	1,0	1,5	Ablehnung, jugendhilfe- planerischer Bedarf nicht gegeben
§ 13a SGB VIII	SWF e.V.	Altchemnitz, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	1,75	2,125	Ablehnung, jugendhilfe- planerischer Bedarf nicht gegeben
§ 13a SGB VIII	SWF e.V.	Friedrich-Fröbel- Schule, Schule mit dem Förderschwer- punkt Lernen	1,75	2,0	Ablehnung, jugendhilfe- planerischer Bedarf nicht gegeben
§ 13a SGB VIII	SWF e.V.	Emanuel-Gottlieb- Flemming-Grund- schule	0,75	1,0	Ablehnung, jugendhilfe- planerischer Bedarf nicht gegeben

#### 5. Vorschlag zur Schließung von Angeboten

Leistungsbereich	Träger	Angebot und AE 2021
§ 13a SGB VIII	Regenbogenbus e. V.	Schulsozialarbeit am BSZ für Ernährung, Gastgewerbe, Gesundheit 0,875 AE

##### Begründung:

Für die Maßnahmeplanung im Jahr 2022 stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel (Antragsvolumen überschreitet verfügbare Haushaltsmittel) zur Verfügung. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zur Einsparung erforderlich.

Schulsozialarbeit an Beruflichen Schulzentren (BSZ) ist eine freiwillige Leistung der Stadt Chemnitz.

Gemäß „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit“ (Punkt 2) kann eine Förderung in BSZ unter besonderen Bedingungen erfolgen: *„Gefördert werden Angebote der Schulsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an allgemeinbildenden Schulen in Chemnitz in öffentlicher sowie in freier Trägerschaft und an Beruflichen Schulzentren in Verbindung mit Vorbereitungsklassen für Aus-siedler und Ausländer.“*

Im Schuljahr 2020/2021 wurde im Beruflichen Schulzentrum für Ernährung, Gastgewerbe, Gesundheit keine Vorbereitungsklasse für Aussiedler und Ausländer (VKA) eingerichtet. Damit entfiel der Fördergegenstand für das BSZ. Mit der Erarbeitung des Maßnahmeplanes 2022 wurde demnach die Schließung des Angebotes vorgeschlagen. Auch wenn für das aktuelle Schuljahr wieder eine neue VKA gebildet wird, bleibt die Förderung von Schulsozialarbeit an BSZ eine freiwillige Leistung der Stadt Chemnitz. Auf Grund fehlender Haushaltsmittel wird daher am Vorschlag der Schließung des Angebotes aus Sicht der Verwaltung festgehalten.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Förderliste